

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 25. Juni 1949

25. Stück

122. Bundesgesetz: Tierseuchengesetznovelle.  
 123. Bundesgesetz: Beförderungsteuergesetz.  
 124. Bundesgesetz: Abänderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.  
 125. Verordnung: Durchführungbestimmungen zum Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.  
 126. Verordnung: Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der österreichischen Postordnung.  
 127. Kundmachung: Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches Griechenland.  
 128. Kundmachung: Neufestsetzung der Verschleißpreise für das aus den staatlichen Salinen zum Verkaufe gelangende Salz und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

**122. Bundesgesetz vom 12. Mai 1949, womit das Gesetz vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen abgeändert und ergänzt wird (Tierseuchengesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 348, womit die §§ 8, 11 und 20 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, abgeändert und ergänzt werden, und des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 441/1935, womit der § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, ergänzt wird, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der dritte Absatz des § 1 hat zu entfallen.

2. Nach § 3 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

#### „§ 3 a. Veterinärmedizinische Bundesanstalten.

Zur Bearbeitung und Lösung der mit diesem Bundesgesetze im Zusammenhange stehenden veterinärwissenschaftlichen und fachtechnischen Aufgaben und Fragen bedient sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eigener veterinärmedizinischer Bundesanstalten.

Solche Anstalten können vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen nach Bedarf errichtet oder aufgelassen werden. Einrichtung und Betrieb dieser Anstalten werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung geregelt.“

3. Der § 4 hat zu lauten:

#### „§ 4. Allgemeine Bestimmungen.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Haustieren sowie von tierischen Rohstoffen und Produkten ist an eine besondere, fallweise einzuholende Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Einfuhr und der Durchfuhr, der tierärztlichen Grenzkontrolle und der veterinärbehördlichen Behandlung der Sendungen im Inlandsbestimmungsorte im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und für Finanzen durch Verordnung zu treffen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann auch für die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, die nicht zu den Haustieren zählen, sowie für Rohstoffe und Produkte solcher Tiere im Einvernehmen mit den im zweiten Absatz genannten Bundesministerien durch Verordnung besondere Bestimmungen treffen, soweit dies zur Hintanhaltung der Einschleppung von Tierseuchen geboten erscheint.

Sendungen, die den Einfuhr- oder Durchfuhrvorschriften nicht entsprechen, und Tiere, die mit einer Seuche behaftet, einer solchen oder der Ansteckung verdächtig erkannt werden, sind zur Einfuhr oder Durchfuhr nicht zuzulassen.

Für die tierärztliche Grenzkontrolle der zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Tiere, tierischen Rohstoffe und Produkte können dem Absender oder Empfänger vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzende Gebühren bis zum Höchstbetrage von 20 S für ein Tier und

von 10 S für je 100 kg tierischer Rohstoffe und Produkte vorgeschrieben werden.“

4. In der Überschrift des § 8, im § 8 und im § 9 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Viehpasses“ das Wort „Tierpasses“, „Viehpass“ das Wort „Tierpass“, „Viehpässe“ das Wort „Tierpässe“, „Viehpassen“ das Wort „Tierpassen“.

5. Der letzte Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Die Marktordnung für Viehmärkte ist vom Landeshauptmann, für Viehmärkte von hervorragender Bedeutung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft zu erlassen.“

6. Der dritte und vierte Absatz des § 12 haben zu lauten:

„Der Vertrieb von Arzneimitteln oder Arzneizubereitungen, welche die Gesundheit der Tiere nachteilig zu beeinflussen geeignet oder die nach ihrer Zusammensetzung wertlos sind, weiters der Vertrieb solcher Mittel, die aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bedenklich erscheinen, kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau verboten werden.“

Unter den gleichen Voraussetzungen kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der Vertrieb von Kräftigungs- und Stärkungsmitteln jeder Art und von diätetischen Mitteln, die aus organischen oder anorganischen Stoffen hergestellt sind, verboten werden.“

7. Im § 16 haben die Punkte 6, 9 und 11 zu lauten:

„6. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde;“

„9. Schweinepest, Schweineseuche und ansteckende Schweinelähmung;“

„11. Geflügelcholera und Geflügelpest;“

8. Im § 17 treten folgende Änderungen ein:

a) Der zweite Absatz hat zu lauten:

„Bezüglich der Tiere, welche sich in der Behandlung eines Tierarztes befinden, entfällt die Verpflichtung der im vorangehenden Absatze genannten Personen zur Erstattung der Anzeige, vorausgesetzt, daß bei den betreffenden Tieren nicht bereits vor Zuziehung eines Tierarztes zur Behandlung oder zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung Erscheinungen aufgetreten sind, die nach dem vom Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft herausgegebenen Belehrungen den Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche erregen.“

b) Im vorletzten Absatze treten an Stelle der Worte „10 bis 50 K“ die Worte „20 bis 100 S“.

c) Der letzte Absatz entfällt.

9. Nach dem § 25 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 25 a. Besondere Schutzmaßnahmen.“

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann zur Vermeidung einer Verschleppung von Tierseuchen die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere, die in der Nähe von Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Herstellung von Tierimpfstoffen gehalten werden, auf Bundeskosten anordnen.“

10. Im § 31 wird zwischen dem dritten und vierten Absatz als neuer Absatz eingefügt:

„Bei Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande oder beim Ausbruch dieser Seuche im Inlande kann die Schutzimpfung der Klauentierbestände im gefährdeten Gebiete vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet werden.“

11. Im § 38 haben in der Überschrift und im Wortlaute die Worte „und Rinder“ zu entfallen.

12. Der § 41 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„8. Das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von Wutschutzimpfstoff geimpften Tieren kann unter den durch Verordnung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festzulegenden Bedingungen zum Genuß für Menschen verwendet werden.“

13. Im § 42 treten folgende Änderungen ein:

a) Im ersten Absatz ist nach lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als lit. g wird angefügt:

„g) die Anordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, daß alle Hunde eines bestimmten Gebietes der Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit zu unterziehen sind.“

b) Als letzter Absatz wird angefügt:

„Für die Tötung eines wutkranken oder verdächtigen Fuchses oder Dachses kann der Landeshauptmann eine Prämie bis zum Höchstbetrage von 30 S gewähren.“

14. Die Überschrift des § 43 hat zu lauten:

„Schweinepest und Schweineseuche.“

15. Nach § 43 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 43 a. Ansteckende Schweinelähmung.“

Besteht in einem Schweinebestande der Verdacht der ansteckenden Schweinelähmung, so ist dieser Bestand auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde sogleich seuchensicher abzusondern und amtstierärztlich zu beobachten.

Zur Klärung des Seuchenverdachtes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Tötung eines, wenn nötig mehrerer Schweine anzuordnen.

Ist die ansteckende Schweinelähmung in einem Schweinebestande amtlich festgestellt, so sind alle Schweine dieses Bestandes auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug zu töten.

Das Fleisch der getöteten Tiere ist vor dem Verbräuche einem durch Verordnung festzusetzenden Entseuchungsverfahren zu unterziehen.

Die Schlachtung von Schweinen eines Bestandes, dessen seuchensichere Absonderung (erster Absatz) angeordnet wurde, ist nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Verendete Schweine, bei denen Schweinelähmung festgestellt wurde, sind ohne vorherige Enthäutung zur Gänze unschädlich zu beseitigen. Das gleiche gilt für auf behördliche Anordnung getötete Schweine, wenn sie genußuntauglich befunden wurden.“

16. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Geflügelcholera.“

Bei vereinzeltem Auftreten der Geflügelcholera in einer von dieser Seuche sonst freien Gegend kann von der Bezirksverwaltungsbehörde die Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere dann angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß hiedurch die Seuche aller Voraussicht nach schleunigst getilgt werden wird.“

17. Nach dem § 45 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 45 a. Geflügelpest.“

Nach behördlicher Feststellung der Geflügelpest hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Tötung des seuchenkranken und verdächtigen Geflügels (Hühner, Truthühner, Gänse, Enten u. dgl.) des verseuchten Bestandes und die Schutzimpfung aller gefährdeten Geflügelbestände des betreffenden Ortsteiles oder Ortes anzuordnen. Wenn anzunehmen ist, daß durch derartige Schutzimpfungen der Weiterverbreitung der Seuche wirksam vorgebeugt wird, kann der Landeshauptmann bei dem Auftreten der Geflügelpest anordnen, daß die Schutzimpfung auch in größeren Gebieten (Gemeinden, Verwaltungsbezirken) allgemein durchgeführt wird.“

18. Im § 48 hat im ersten Satz nach dem Wort „Einhufer“ das Wort „und“ zu entfallen; dafür ist ein Beistrich zu setzen. Nach dem Worte „Schweine“ sind die Worte „und Hausgeflügelarten“ einzufügen.

19. Im § 52 treten folgende Änderungen ein:

a) Der vierte Absatz hat zu lauten:

„Für auf behördliche Anordnung getötete, mit Schweinepest oder Schweineseuche behaftet befundene Schweine wird die Entschädigung mit 50 v. H. des nach den vorstehenden Anordnungen zu ermittelnden Betrages geleistet.“

b) Als fünfter Absatz wird angefügt:

„Für auf behördliche Anordnung wegen ansteckender Schweinelähmung getötete Schweine beträgt die Entschädigung für seuchenkranke und -verdächtige Schweine 80 v. H., für ansteckungsverdächtige, nicht fiebernde, gesund erscheinende Schweine 100 v. H. des nach den vorstehenden Anordnungen ermittelten Betrages. Für Zuchtschweine ist ein Zuschlag von 50 v. H., für Saugferkel (bis acht Wochen) und trächtige Schweine ein Zuschlag von 100 v. H. zu den gemäß lit. b ermittelten Beträgen zu gewähren.“

20. Nach dem § 52 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 52 a. Für Geflügel.“

Als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel wird der gemeine Wert ohne Rücksicht auf die durch die Seuche eingetretene Wertverminderung geleistet. Für anerkannte Zuchtgeflügelbestände ist ein Zuschlag von 50 v. H. und für brütendes oder kückenführendes Geflügel sowie für Kücken ein Zuschlag von 100 v. H. zu den ermittelten Beträgen zu gewähren.

Der gemeine Wert ist vom Amtstierarzt nach Maßgabe eines Werttarifes zu ermitteln, der vom Landeshauptmann nach Anhörung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft des Landes unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale halbjährig festzusetzen und in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren ist.“

21. Die Klammerbemerkung „(§§ 51 und 52)“ im Wortlaute des § 55 hat zu lauten: „(§§ 51, 52 und 52 a)“; weiters wird die Zitierung der §§ 51 und 52 im Wortlaut dieses Paragraphen abgeändert und ergänzt wie folgt: „§§ 51, 52 und 52 a.“

22. Die lit. i des § 61 hat zu lauten:

„i) der nach Maßgabe der §§ 17 und 42 gewährten Prämien.“

23. Der § 63 hat zu lauten:

„§ 63. 1. Wer es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetze oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt;

2. wer bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt;

3. wer den Vorschriften der §§ 7 bis einschließlich 15, 25, 32 und 42, lit. a bis f, oder den auf Grund dieser Paragrafen erlassenen Anordnungen oder

4. wer den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Arrest bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 1500 S bestraft.“

24. Der § 64 hat zu lauten:

„§ 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 S bestraft.“

25. Der § 68 hat zu lauten:

„§ 68. Zuständigkeit.

Die Untersuchung und Bestrafung steht hinsichtlich der in den §§ 63 und 64 bezeichneten strafbaren Handlungen den Bezirksverwaltungsbehörden, hinsichtlich der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

Die Vorschriften der §§ 63 und 64 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat eine von den Gerichten zu verfolgende, strafbare Handlung begründet.“

26. Der zweite Absatz des § 71 hat zu lauten:

„Soweit für das Strafverfahren gemäß § 68 die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, gelten die Bestimmungen des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes mit der Maßgabe, daß Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie andere Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, für verfallen erklärt werden können, wem immer sie gehören.“

27. Der § 79 hat zu lauten:

„§ 79. Vollzugsvorschrift.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Bestimmungen des fünften Absatzes des § 3 auch das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 9 auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich der Bestimmungen des dritten Absatzes des § 12

das Bundesministerium für soziale Verwaltung und, soweit es sich um Angelegenheiten des gerichtlichen Strafverfahrens im VIII. Abschnitte dieses Bundesgesetzes handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 5, auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 6, zweiter Absatz, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 25, soweit es sich um Angelegenheiten des gerichtlichen Strafverfahrens handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

		Renner		
Figl	Kraus	Kolb	Maisel	Gerö

### 123. Bundesgesetz vom 18. Mai 1949 über die Einhebung einer Beförderungsteuer (Beförderungsteuergesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### § 1. Gegenstand der Steuer.

(1) Der Steuer nach diesem Bundesgesetz (Beförderungsteuer) unterliegt

1. die gewerbsmäßige entgeltliche Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im Inland auf Schienen- und Seilbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen;

2. die Beförderung von Gütern durch ein Unternehmen mit Kraftfahrzeugen für seine eigenen Zwecke (Werkverkehr). Als Werkverkehr gilt auch die gemeinschaftliche Verwendung von Kraftfahrzeugen durch mehrere Unternehmen (Konzernverkehr).

(2) Eine Beförderung ist dann gewerbsmäßig, wenn sie sich als nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen darstellt, selbst wenn dabei die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, fehlt.

#### § 2. Ausnahmen von der Steuerpflicht.

(1) Der Beförderungsteuer unterliegt nicht

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Arbeiter-, Angestellten- und Schülerverkehr, wenn die dafür eingenommenen Entgelte nicht mehr als höchstens vier Fünftel der sonstigen tarifmäßigen Beförderungsentgelte betragen;

2. die gewerbsmäßige Beförderung kranker oder verletzter Personen mit Kranken- oder Rettungsfahrzeugen, wenn bei der Führung des Betriebes die Erzielung eines Gewinnes weder beabsichtigt ist, noch auch durch die Höhe der erzielten Beförderungsentgelte ermöglicht wird;

3. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern zu ermäßigten Preisen, wenn die Begünstigungen im öffentlichen Interesse oder aus sozialen Gründen gewährt werden und die dafür eingenommenen Entgelte nicht mehr als höchstens vier Fünftel der sonstigen tarifmäßigen Beförderungsentgelte betragen;

4. die gewerbsmäßige Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks oder Preßkohlen;

5. die Beförderung von Personen und Gepäck durch ausländische Kraftfahrzeuge im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, wenn und insoweit Gegenseitigkeit gewährt wird;

6. die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Geräten auf landwirtschaftlichen Seilaufläufen;

7. der durch einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Werkverkehr [§ 1, Abs. (1), Z. 2], wenn die Beförderung auf einer Strecke bis zu 50 km erfolgt;

8. der Brief- und Paketverkehr der Post.

(2) Ob die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Steuerpflicht nach Abs. (1) vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen das Bundesministerium für Finanzen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen durch Verordnung die gewerbsmäßige Beförderung auch anderer als der in Abs. (1), Z. 4, genannten Güter dauernd oder zeitweilig von der Beförderungsteuer befreien.

### § 3. Besteuerungsgrundlage.

Die Steuer wird berechnet:

- a) bei gewerbsmäßig entgeltlichen Beförderungen nach § 1, Abs. (1), Z. 1, von dem für die Beförderungsleistung zu entrichtenden Entgelt (Beförderungsentgelt),
- b) im Werkverkehr nach § 1, Abs. (1), Z. 2, nach der Nutzlast der Fahrzeuge, die dem Werkverkehr dienen.

### § 4. Beförderungsentgelt.

Als Beförderungsentgelt gilt das gesamte für die Beförderungsleistung zu entrichtende Entgelt samt allen Nebengebühren. Zum steuerpflichtigen Beförderungsentgelt gehören nicht

- a) Abgaben, die aus Anlaß einer Beförderung zu entrichten sind, wie Mautgebühren, Zölle und Auslagen im Zusammenhang mit der Steuer- oder Zollabfertigung,
- b) der von den österreichischen Bundesbahnen eingehobene Wiederaufbauzuschlag.

### § 5. Steuerschuldner und Haftungspflichtige.

(1) Steuerschuldner ist, wer steuerpflichtige Beförderungen (§ 1) ausführt.

(2) Der Steuerschuldner ist berechtigt, die von ihm zu entrichtende Steuer in das Beförderungsentgelt einzurechnen.

(3) Bedient sich der Steuerschuldner einer anderen Person zur Einziehung und Abrechnung der Beförderungsentgelte und zur Abrechnung und Abfuhr der Steuer gegenüber der Finanzverwaltung, so haftet diese Person neben dem Steuerschuldner für die Steuer.

(4) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen haften das Fahrzeug und dessen Ladung für die Steuer. Die Grenzzollstellen sind befugt, zur Geltendmachung dieser Haftung das Fahrzeug und dessen Ladung auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn diese nicht im Eigentum des Steuerschuldners stehen.

### § 6. Steuersatz.

(1) Die Steuer beträgt im allgemeinen:

- a) im Personen- und Gepäckverkehr auf Schienenbahnen und mit Kraftfahrzeugen . . . . . 8 v. H.
- b) im Güterverkehr auf Schienenbahnen und mit Kraftfahrzeugen . . . . . 4 v. H.
- c) im Personen-, Gepäck- und Güterverkehr auf Seilbahnen . . . . . 4 v. H. des Beförderungsentgeltes.

(2) Im Straßenbahnverkehr und im Ortslinienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Verkehr mit Platzkraftwagen beträgt die Steuer . 2 v. H. des Beförderungsentgeltes.

(3) Im Werkverkehr wird die Steuer mit einem Pauschbetrag von jährlich 52 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Kraftfahrzeuge und mit einem Pauschbetrag von jährlich 26 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Anhänger eingehoben. Bei Fahrzeugen, die im Laufe eines Jahres neu hinzukommen oder ausscheiden, ermäßigt sich der Pauschbetrag für jede volle Woche, die das Kraftfahrzeug oder der Anhänger nicht dem Werkverkehr dienen, um den zweiundfünfteligen Teil.

(4) Welche Schienenbahnen als Straßenbahnen und welche Beförderungen mit Kraftfahrzeugen als Ortslinienverkehr anzusehen sind, wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr bestimmt.

### § 7. Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht.

(1) Der Steuerschuldner hat über die steuerpflichtigen Beförderungen und über die dafür eingenommenen Beförderungsentgelte laufende

Aufschreibungen zu führen. Er hat bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Steuererklärung über die im abgelaufenen Kalenderjahre eingenommenen Beförderungsentgelte einzubringen. Entgelte, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind in den Aufschreibungen und in der Steuererklärung getrennt auszuweisen.

(2) Unternehmer, die Werkverkehr durchführen, haben jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Steuererklärung in Form einer Aufstellung über die im abgelaufenen Kalenderjahr im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge (Anhänger) und deren Nutzlast einzubringen. Bei Kraftfahrzeugen, die im Laufe des Jahres neu hinzugekommen oder weggefallen sind, ist der Zeitpunkt der Einstellung beziehungsweise des Ausscheidens anzugeben.

#### § 8. Abschlagszahlung.

(1) Der Steuerschuldner hat auf die Steuerschuld monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese sind nach den im abgelaufenen Kalendermonate erzielten Beförderungsentgelten zu berechnen und bis zum 20. des folgenden Monats an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Abschlagszahlungen in anderen auch mehrere Monate umfassenden Zeiträumen gestatten.

#### § 9. Überwachung.

(1) Die Beförderungsunternehmen unterliegen der Steueraufsicht (§ 192 Abgabenordnung).

(2) Das Finanzamt kann in Fällen, in denen es dies im Interesse einer ordnungsmäßigen Überwachung der Steuerabfuhr für geboten erachtet, die Erstattung von Nachweisungen über die für die einzelnen Steuerschuldner maßgebenden Abschlagszahlungszeiträume nach Art der im § 7 genannten Steuererklärungen verlangen.

(3) Im Personenverkehr, ausgenommen mit Platzkraftwagen, ist der zu befördernden Person vor Antritt der Fahrt ein Fahrtausweis auszufolgen, der von der zu befördernden Person bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren ist. Die Fahrtausweise sind vor Benutzung dem Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen.

(4) Die Form und Ausstellung der Fahrtausweise bestimmt das Finanzamt unter Bedachtnahme auf die besonderen Erfordernisse im Betrieb des Beförderungsunternehmens.

#### § 10. Versteuerung im Pauschwege.

(1) In Fällen, in denen die Berechnung der Steuer unverhältnismäßige Schwierigkeiten oder weitwendige Erhebungen verursachen würde, kann das Finanzamt die Steuer, auch abgesehen von dem Falle des § 6, Abs. (3), im Pauschwege berechnen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann für die Entrichtung der Steuer im grenzüberschreitenden Personen-, Gepäck- und Güterverkehr einheitliche Pauschsätze auf Grund der im Inland zurückgelegten Personen- oder Tonnenkilometer festsetzen.

#### § 11. Verhältnis zur Umsatzsteuer.

Umsätze aus Beförderungen, die gemäß § 2 nicht der Beförderungsteuer unterliegen, sind auch von der Umsatzsteuer befreit. § 34, Abs. (2), zweiter Satz, der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1935, wird aufgehoben.

#### § 12. Inkrafttreten und Vollzug.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1949 in Kraft; doch bleibt für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr die derzeit geltende Regelung bis 31. Dezember 1949 aufrecht.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut; in den Fällen des § 2, Abs. (3), und des § 6, Abs. (4), ist das Einvernehmen mit den in diesen Bestimmungen genannten Bundesministerien herzustellen.

Renner

Figl Zimmermann Kolb Übeleis

### 124. Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 315, in der im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 624/39 kundgemachten Fassung, wird abgeändert wie folgt:

§ 81 a hat zu lauten:

„§ 81 a. Die Aufsichtsbehörde kann die Geschäftsgrundlagen für bestimmte Gruppen von Versicherungsverträgen abändern. Abänderungen, die sich auf bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse auswirken sollen, werden durch Verordnung angeordnet, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf; solche Abänderungen haben sich darauf zu beschränken, die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung aus dem Versicherungsverhältnis im unbedingt gebotenen Ausmaße wieder herzustellen, wenn diese Gleichwertigkeit zufolge einer Änderung in den für den Versicherungsbetrieb maßgebenden Umständen so weitgehend gestört erscheint, daß entweder

den Versicherungsnehmern oder der Versicherungsunternehmung nicht mehr zugemutet werden kann, diese Versicherungen nach den geltenden Geschäftsgrundlagen aufrechtzuerhalten. Insbesondere können dabei die Versicherungsbedingungen, die Leistungen der Versicherungsunternehmung, das Entgelt oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers und der Umfang des versicherten Wagnisses abgeändert werden. § 81, Abs. (3), gilt entsprechend.“

#### Artikel II.

Die nachstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen werden mit Wirkung vom Zeitpunkte ihrer Zustellung oder Kundmachung als rechtsgültig erklärt:

1. Zl. 5872-19/45 vom 28. Oktober 1945 (Lebensversicherung eingerückter Versicherungsnehmer);
2. Zl. 25.320-19/46 vom 28. März 1946 (Fremdwährungsversicherungen);
3. Zl. 74.848-19/46 vom 22. Oktober 1946 (Lebensversicherung — Kriegsgefahr);
4. Zl. 281.685-19/46 vom 7. Dezember 1946 (Lebensversicherung — Kriegsumlage);
5. Zl. 286.942-19/46 vom 19. Jänner 1947 (Werbeverbot für Fremdwährungsversicherungen);
6. Zl. 2710-19/47 vom 23. April 1947 (Unfallversicherung — Luftfahrtrisiko);
7. Zl. 11.016-19/47 vom 12. Juni 1947 (Einbruch-, Diebstahl- und Hausratversicherung — Geschäftsplanänderung);
8. Zl. 13.010-19/47 vom 24. Mai 1947 (Kraftfahrzeugversicherung — Änderung des Geschäftsplanes und der Versicherungsbedingungen);
9. Zl. 37.808-19/47 vom 28. August 1947 (Sach-, Vermögensschaden- und Unfallversicherung — Teuerungszuschlag);
10. Zl. 39.675-19/47 vom 1. September 1947 (Haftpflichtversicherung — Risikozuschlag);
11. Zl. 40.702-19/47 vom 1. September 1947 (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Änderung des Geschäftsplanes und der Versicherungsbedingungen);
12. Zl. 40.704-19/47 vom 1. September 1947 (Kraftfahrtversicherung — Teuerungszuschlag);
13. Zl. 45.057-19/47 vom 26. September 1947 (Krankenversicherung — Teuerungszuschlag);
14. Zl. 45.058-19/47 vom 26. September 1947 (Krankenversicherung — Teuerungszuschlag);
15. Zl. 50.614-19/47 vom 2. Dezember 1947 (Maschinenversicherung — Änderung des Geschäftsplanes und der Versicherungsbedingungen);

16. Zl. 50.834-19/47 vom 23. Juni 1948 (Kraftfahrzeugversicherung — Änderung des Selbsthaltes);

17. Zl. 53.468-19/47 vom 14. November 1947 (Lebensversicherung — Teuerungszuschlag).

#### Artikel III.

Artikel I tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

**125. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Mai 1949, womit Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ erlassen werden.**

Auf Grund der §§ 2, lit. c, 3, Abs. (1) und (2), 4, Abs. (3), 5 und 9 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. Das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ nach § 2, lit. c, des Bundesgesetzes erhalten Absolventen, welche die Reifeprüfung an einer höheren Abteilung technischer und gewerblicher Lehranstalten erst nach dem 30. April 1946 oder an der Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien, IX. („Technologisches Gewerbemuseum“) nach dem 30. April 1947 bestanden haben, nur dann, wenn ihnen die ordnungsgemäße Beendigung der Studien vor diesen Terminen wegen Kriegsdienstleistung (Kriegsgefangenschaft) oder aus politischen oder sogenannten rassischen Gründen nicht möglich war.

§ 2. Das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ gemäß § 2, lit. c, des Bundesgesetzes kann vom Bundesministerium für Unterricht durch Urkunde bescheinigt werden. Ansuchen um Ausstellung dieser Urkunde sind an das Bundesministerium für Unterricht zu richten und bei der Direktion jener technischen und gewerblichen Lehranstalt einzureichen, an der das Studium abgeschlossen worden ist. Die Absolventen der nicht mehr bestehenden Lehranstalten haben dieses Ansuchen bei der Direktion der Bundesgewerbeschule in Wien, I., einzureichen.

§ 3. Als praktische Betätigung im Sinne des § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. b, des Bundesgesetzes gelten insbesondere nachstehende oder ihnen gleichzuhaltende Betätigungen:

Verfassung und Prüfung von Bautewürfen samt zugehörigen statischen Berechnungen, Massen- und Baustoffermittlungen, Kostenberechnungen, Bauabrechnungen, Entwurf und Berechnung von einfacheren Maschinen, Apparaten, Schaltgeräten, Werkzeugen und kleineren Erzeugungs- und Verteilungsanlagen für elektrische Energie sowie Verfassung und Prüfung von Bautewürfen für größere Maschinen und Anlagen samt zugehörigen statischen Berechnungen; Bauleitung oder Montageleitung bei mittleren oder Mitwirkung bei der Leitung größerer Bauten und Anlagen; technische Leitung maschinell eingerichteter Betriebe oder Tätigkeit als Assistent des technischen Leiters derartiger größerer Unternehmungen. Selbständige Durchführung technischer und technisch-chemischer Versuche und Untersuchungen nach entsprechender Anweisung, Zusammenstellung und Mitwirkung bei der Auswertung von Versuchsergebnissen, Prüfung und Abnahme von Baumaterialien und Werkstoffen.

§ 4. Dem Ansuchen um Verleihung des Rechtes zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ auf Grund des § 3, Abs. (2), lit b, des Bundesgesetzes ist der Nachweis anzuschließen, daß die vorgelegten ausländischen Studien- und Prüfungszeugnisse vom Bundesministerium für Unterricht als mit der im § 3, Abs. (1), des Bundesgesetzes vorgesehenen inländischen Ausbildung gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) wurden.

§ 5. (1) Der Nachweis der praktischen Betätigung im Sinne des § 4, Abs. (2), lit d, des Bundesgesetzes kann durch Arbeitgeberbestätigungen erbracht werden, aus denen die tatsächlichen Arbeitsgebiete zu entnehmen und insbesondere zu ersehen sein muß, ob, wie lange und in welcher Zeit eine praktische Betätigung der im § 3 dieser Verordnung angeführten Art stattgefunden hat. In Zweifelsfällen kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auch die Vorlage von Bestätigungen der Krankenkassen oder Arbeitsämter oder Gutachten der Standesvereinigungen anordnen.

(2) Alle Gesuchsbeilagen sind entweder in Urschrift oder in gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschriften oder Photokopien anzuschließen.

§ 6. Höhere Abteilungen an technischen und gewerblichen Lehranstalten im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes sind:

An der Bundesgewerbeschule in Wien, I.:  
Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Wien, IV.:  
Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien, V.:

Höhere Abteilungen: Weberei, Wirkerei, Textilchemie.

An der Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien, IX. (Technologisches Gewerbemuseum):

Höhere Abteilungen: Maschinentechnik, Betriebstechnik, Starkstromtechnik, Fernmelde- und Radiotechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Wien, X.:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien, XVII.:

Höhere Abteilungen: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Textilveredelung, Schädlingsbekämpfung, Lederindustrie.

An der Bundesgewerbeschule in Mödling:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Autobau, Elektrotechnik, Fernmelde-, Radio- und Kinetik, Hochbau, Tiefbau, Holzbau, Vermessungswesen, Holzindustrie.

An der Bundesgewerbeschule in Wr. Neustadt:

Höhere Abteilung: Maschinenbau.

An der Bundesgewerbeschule in St. Pölten:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Krems a. d. D.:

Höhere Abteilung: Hochbau.

An der Bundesgewerbeschule in Linz:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau, Tiefbau mit Spezialgebiet Wasserbau.

An der Bundesgewerbeschule in Steyr:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Kraftfahrzeugbau.

An der Bundesgewerbeschule in Salzburg:

Höhere Abteilungen: Elektrotechnik, Hochbau.

An der Bundesgewerbeschule in Graz:

Höhere Abteilungen: Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Graz-Gösting:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Klagenfurt:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Villach:

Höhere Abteilungen: Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Innsbruck:

Höhere Abteilungen: Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Bregenz:

Höhere Abteilung: Maschinenbau.

An der ehemaligen (Höheren) Bundes(Staats-)gewerbeschule in Wien, XXI.:

Höhere Abteilung: Maschinenbau.

Die höheren Abteilungen aller ehemaligen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern bestandenen technischen und gewerblichen Lehranstalten.

Kolb

**126. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 20. Mai 1949, womit einige Bestimmungen der österreichischen Postordnung ergänzt und abgeändert werden.**

Auf Grund des § 24 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) wird verordnet:

Die Bestimmungen der Postordnung vom 17. November 1926, B. G. Bl. Nr. 329, in der Fassung vom 21. November 1946, B. G. Bl. Nr. 205, abgeändert mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 153 und B. G. Bl. Nr. 172, werden wie folgt geändert:

1. § 45, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Die Pakete von Geschäftsunternehmungen, die die Verrichtungen unter (1) besorgen und täglich eine genügende Zahl derartiger Pakete aufgeben, können im Postorte durch die Post abgeholt werden. Die Abholung kann jedoch auch bei anderen Absendern erfolgen. Die Postverwaltung behält sich vor, die betreffenden Orte und Unternehmungen zu bestimmen sowie festzusetzen, bei welcher geringsten Zahl täglich aufzugebender Pakete, wann und unter welchen sonstigen Voraussetzungen sie abgeholt werden.“

2. § 77, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Die Paketkarten werden von der Post aufgelegt. Es ist jedoch auch die Verwendung privat hergestellter Paketkarten zugelassen, wenn diese in Form, Größe und Ausstattung den amtlich ausgegebenen Paketkarten vollkommen gleichen.“

3. § 80, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Pakete können freigemacht oder nicht freigemacht aufgegeben werden; den Zuschlag, mit dem Pakete nach Abs. (3) bei der Abgabe belastet werden, hat auch bei freigemacht aufgegebenen Paketen der Empfänger zu bezahlen.“

4. § 80, Abs. (4), hat zu lauten:

„(4) Absendern, die regelmäßig eine größere Anzahl von Paketen versenden, kann von den dadurch innerhalb eines Kalendervierteljahres (Kalenderhalbjahres) der Post zufließenden Paketgebühren ein in einem Hundertsatz festzusetzender Teilbetrag rückvergütet werden. Welche Gebühren in die Rückvergütung einzubeziehen sind, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Rückvergütung gewährt wird und deren Ausmaß werden durch Verlautbarung im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt und in der amtlichen „Wiener Zeitung“ kundgemacht. Nach- und Rücksendungsgebühren, die Paketzustellgebühren sowie der Einhebungszuschlag werden in die Rückvergütung nicht einbezogen.“

5. § 85, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Der Absender einer eingeschriebenen Briefsendung, eines Wertbriefes oder eines Paketes kann die Sendung mit einer Nachnahme bis zu dem für Postanweisungen zulässigen Höchstbetrag, eine gewöhnliche Briefsendung jedoch nur bis zu einem Hundertstel dieses Betrages zur Einziehung dieses Betrages vom Empfänger belasten. Er kann verlangen, daß der eingezogene Nachnahmebetrag unmittelbar an ihn oder an eine andere Person, an das Postsparkassenamt, an ein Bankgeschäft oder an eine andere die Übernahme von Geld für fremde Rechnung besorgende Anstalt zur Gutschrift auf ein bestimmtes Konto überwiesen werde.“

6. Bei § 123 ist in der Überschrift beizufügen „Einhebungszuschlag“.

Ferner ist als neuer Abs. (2) anzufügen:

„(2) Für jedes Paket, das nicht freigemacht aufgegeben wurde, hat der Empfänger außer den sonstigen Gebühren den Einhebungszuschlag zu entrichten.“

Der erste Absatz erhält die Bezeichnung (1).

7. § 134 hat zu lauten:

„(1) Für die gewöhnliche Zustellung der Pakete und der Geldbeträge zu den Post- und Zahlungsanweisungen sowie zu den Postzahlungsanweisungen, dann für die Zustellung der Bezugscheine zu Paketen hebt die Post vom Empfänger (Ersatzempfänger) die gewöhnlichen Zustellgebühren ein. Auch wenn mehrere Pakete zu einer Paketkarte gehören, ist, wenn sie zugestellt werden, die Gebühr für jedes Paket zu entrichten. Für die Zustellung eines Bezugscheines ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten, auch wenn drei Pakete zu einer Paketkarte gehören. Die Post behält sich vor, nach den besonderen Verhältnissen in einzelnen Orten Zuschläge zu den Paketzustellgebühren einzuheben; die Zuschläge werden durch Anschlag beim Postamt kundgemacht.“

(2) Wird ein durch den Landbriefträger angekündigtes Paket nachträglich zugestellt, so hat der Empfänger dabei die Gebühr für die Zustellung des Paketes zu entrichten.“

8. § 150, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Will jemand nur ausnahmsweise einzelne Sendungen bei der Post in Empfang nehmen, so wird einem solchen Begehren entsprochen, sofern es ohne Störung des Dienstbetriebes durchführbar ist. Das Verlangen kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; ein schriftliches bedarf keiner Beglaubigung der Unterschrift. Dieser Verzicht auf die Zustellung enthebt den Empfänger bei Paketen (Bezugscheinen), Postanweisungen, Postsparkassen- und Postzahlungsanweisungen nicht von der Zahlung der Zustellgebühren; Fachgebühren werden nicht eingehoben.“

9. § 160, Abs. (4), hat zu lauten:

„(4) Bei der Behebung ist für jede postlagernd gestellte Sendung außer den sonstigen auf der Sendung lastenden Gebühren die Postlagergebühr zu entrichten. Die Post behält sich vor, bei jenen Postämtern, bei denen für die Bereithaltung solcher Sendungen eigene Abteilungen oder sonstige mit besonderen Kosten für die Post verbundene Einrichtungen bestehen, Zuschläge zur Postlagergebühr einzuheben. Die Zuschläge werden durch Anschlag bei dem betreffenden Postamt kundgemacht.“

10. § 167, Abs. (3), letzter Satz, hat zu lauten:

„Die Durchschrift des Sammelpostauftragsblattes wird sodann an den Auftraggeber durch Vermittlung des Aufgabepostamtes zurückgeleitet.“

11. § 168, Abs. (1), zweiter Absatz, hat zu lauten:

„Für die Überweisung wird die Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung eingehoben. Der Bemessung der Postanweisungsgebühr wird der eingezogene Betrag nach Abrechnung der allfälligen Vorzeigegebühr zugrunde gelegt.“

12. § 168, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Jede dem Schuldner vorgewiesene Urkunde (Karte, Empfangsbestätigung zu einem Sammelpostauftrag), ob eingelöst oder nicht eingelöst, unterliegt der Vorzeigegebühr. Ferner ist für jene Urkunden, deren Vorzeigung dem Schuldner vorher angekündigt werden soll, die Vorankündigungsgebühr zu entrichten. Beide Gebühren sind vom Absender (Auftraggeber) bei der Aufgabe des Postauftrages zu entrichten.“

Übeleis

### 127. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. April 1949, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches Griechenland.

Auf Grund des § 13, Abs. (4), des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, und des § 10, Abs. (4), des Markenschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 125, wird festgestellt, daß die Prioritätsfristen des § 13, Abs. (1), des Patent-ÜG.

und des § 10, Abs. (1), des Marken-ÜG. zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches Griechenland verlängert sind.

Kolb

### 128. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Mai 1949, betreffend Neufestsetzung der Verschleißpreise für das aus den staatlichen Salinen zum Verkaufe gelangende Salz und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

(1) Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Mai 1949 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) werden die Verschleißpreise für das aus den staatlichen Salinen zum Verkaufe gelangende Salz mit Gültigkeit von dem der Kundmachung folgenden Tage neu festgesetzt wie folgt:

	für 100 kg frachtfrei Bestimmungsstation Schilling
I. Speisesalz:	
1. Feinstes Tafelsalz in Paketen . . . . .	360'—
2. Feines Tafelsalz in Paketen . . . . .	280'—
3. Speisesalz in Säcken . . . . .	240'—
II. Viehsalz:	
4. Viehsalz, denaturiert . . . . .	60'—
III. Gewerbesalz:	
5. Gewerbesalz, undenaturiert . . . . .	44'—
	für 100 Liter ab Saline Schilling
IV. Sole (Mutterlauge):	
6. Sole, frei verkäuflich . . . . .	80'—
7. Sole für Hausbäder . . . . .	9'20
8. Sole für konzessionierte Badeanstalten . . . . .	4'60

(2) Die gemäß § 4 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 152, nebst dem Zolle zu entrichtende Monopolabgabe ist für die unter Z. 1 bis 3 angeführten Speisesalzsorten im Ausmaße der für sie festgesetzten Tarifpreise für andere Salzsorten im Ausmaße des Tarifpreises nach Z. 3 einzuheben.

Zimmermann

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50'— für Inlands- und S 70'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, Telefon U 18-5-85, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26-0-69, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.